

# Satzung des Kardinal-Bea-Vereins

## Paragraph 1

### Absatz 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Andenkens an Kardinal-Bea und sein Wirken für die Einheit der Christen“ (Kurzform: Kardinal-Bea-Verein) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Riedböhringen.

### Absatz 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Paragraph 2

### Absatz 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Kardinal Bea und sein Wirken für die Einheit der Christen.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes widmet sich der Verein insbesondere

- der Betreuung bzw. Führung der Besucher des Kardinal-Bea-Museums und des Elternhauses
- der Öffentlichkeitsarbeit, in der die Grundanliegen Kardinal Beas dargestellt werden
- der Werbung für das Kardinal-Bea-Museum
- der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- der Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Vereinszweckes

Der Verein verfolgt damit ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung 1977“.

### Absatz 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Absatz 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### Absatz 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Paragraph 3

### Absatz 1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

### Absatz 2

Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## Paragraph 4

### Absatz 1

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand der über die Aufnahme entscheidet.

### Absatz 2

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; diese ist nur mit Frist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtung länger als zwei Jahre nicht erfüllt

## **Paragraph 5**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **Paragraph 6**

### Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und drei Beiräten

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der katholischen Kirchengemeinde St. Genesius, Riedböhringen ist Vorstandsmitglied kraft Amtes. Wird er von der Mitgliederversammlung nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer oder Rechner gewählt, so gehört er als einer der Beiräte dem Vorstand an.

### Absatz 2

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

### Absatz 3

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten des Vorstands nach der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten, ordnungsgemäß durchgeführten Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bedarf jeweils der Bestätigung durch den Pfarrer bzw. Pfarradministrator.

### Absatz 4

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

### Absatz 5

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen. Dem Rechner kann auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Vergütung gewährt werden.

### Absatz 6

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### Absatz 7

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen jeweiligen Einträge der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Auch ohne Vorstandssitzung kommt ein wirksamer Beschluss des Vorstandes zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

## **Paragraph 7**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere erledigt er die laufenden Geschäfte, beschließt über Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Schenkungen, Abschluss von Verträgen, Aufstellung des Voranschlags und über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

## **Paragraph 8**

### Absatz 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Verhinderung vom

Stellvertreter einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### Absatz 2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Nachrichtenblatt der Stadt Blumberg oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des katholischen Pfarramts St. Genesius, Riedöhringen mit entsprechendem Hinweis in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich Vorabend) der katholischen Pfarrkirche erfolgen.

### **Paragraph 9**

#### Absatz 1

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
- b) die Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Paragraph 6 Absatz 3
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- e) die Wahl der Prüfer gemäß Paragraph 10

#### Absatz 2

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

#### Absatz 3

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.

#### Absatz 4

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach Paragraph 8 Absatz 2 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

#### Absatz 5

Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.

#### Absatz 6

Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

### **Paragraph 10**

Die Buch- und Kassenführung ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

### **Paragraph 11**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde Riedböhringen die es im Sinne von Paragraph 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

### **Paragraph 12**

Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und vom erzbischöflichen Ordinariat mit Erlass vom \_\_\_\_\_ genehmigt.